

werbe beruflich aus und die Vereinsatzungen finden bei ihren Beziehungen zum Publikum auf sie Anwendung. Maßnahmen überflüssig.

**Norwegischer Verlegerverein in Christiania:**

Die Satzungen verbieten jedweden Rabatt an Private. Ausnahmsweise kann ein Erlaß dieses Verbots unter folgenden Bedingungen stattfinden: Der Rabatt muß geringer, als der für Buchhändler bestimmte, sein, damit auch diese an die Vereine mit Nutzen verkaufen können, ferner dürfen die auf diese Weise an die Vereine mit Rabatt gelieferten Bücher an die Mitglieder nicht verkauft, sondern nur verschenkt werden.

**Deutscher Verlegerverein, Leipzig:**

Diese Frage geht den Börsenverein an.

**Berein der Deutschen Musikalienhändler, Leipzig:**

Die Frage wurde dem Ausschuß vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt werden.

**Publishers' Association, London:**

Die Frage wurde dem Rat (Council) vorgelegt.

**Asociación, Madrid:**

Rabatt an Publikum verboten. Um zu vermeiden, daß Kaufleute, die nicht Mitglieder der Asociación sind, das Verbot übertreten, hat die Asociación bestimmt, den gewöhnlichen Rabatt an Nichtmitglieder auf 5 Prozent herabzusetzen, und hat ferner bestimmt, daß der den Vereinen, Bibliotheken und andern Körperschaften zu gewährende Nachlaß gegen bar bei Facturen über 100 Frs. 5 Prozent nicht überschreiten darf. Diese Bestimmung wird streng eingehalten. Es gibt übrigens keine Gesellschaft zum gemeinsamen Einkauf von Büchern mit Buchhändler Rabatt, um sie zum Selbstkostenpreis an ihre Mitglieder zu verkaufen.

**Buchhändler- und Verleger-Verein der Romanischen Schweiz, Genf. (Société des libraires et éditeurs de la Suisse romande, Genève.):**

Die Satzungen genügen, um jeden Mißbrauch zu verhindern und die Lage der Sortimenten sicherzustellen.

**Berein Russischer Musikverleger, St. Petersburg (Société Russe des éditeurs de Musique, St. Pétersbourg):**

Auf Wunsch können Konservatorien und Musikschulen einen Rabatt von 20 Prozent auf Ordinär-Ausgaben russischer Werke und 10 Prozent auf Netto-Ausgaben genießen. Kunden können den Rabatt von 20 Prozent bei Einkäufen von mindestens 5 Exemplaren für Unterrichtswerke, Schul- und Kinderliederbücher usw., die vom Verleger zum Nettopreis geliefert werden, erhalten.

**Uitgeversbond, Haag:**

Ein neuer Artikel (13) der Satzungen der Vereinigung (Sortimenter) verbietet Gewährung eines Rabatts an jeden Verein, der den Buchhandel nicht betreibt. Für gewisse Ausnahmefälle ist wohl ein Spielraum gewährt, aber im allgemeinen ist die Verordnung streng und vorbehaltlos.

**Schweizerischer Buchhändlerverein, Zürich:**

Der Fall ist durch die Übereinkunft und durch die Statuten des Börsenvereins geordnet.

**Beschluß 126.** Der Betrieb des Reise-Buchhandels. Zusammenfassung der Antworten der Vereine auf das Rundschreiben vom 11. Dezember 1906.

**American Publishers' Association:**

Hat noch nichts auf diesem Gebiete getan.

**American Music Publishers' Association:**

Hält dafür, daß diese Frage eher den Buchhandel angeht.

**Publishers' Association, London:**

Die Frage wurde der Kommission unterbreitet.

**Berein der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig:**

Die Frage geht den Musikhandel nicht an.

**Nederlandsch Uitgeversbond, Haag, und »Vereeniging ter bevordering van de belangen des boekhandels«, Amsterdam:**

Das System besteht seit langem zur Zufriedenheit der Sortimentbuchhändler. Die bei den Reisebuchhändlern bestellten Exemplare werden den Sortimentern übersandt und von ihnen an die Kunden geliefert. Keine fiskalischen oder sonstigen Placereien, Freihandel; aber der Staat verlangt von jedem Hause die Angabe der Reisenden zum Zweck der Steuerveranlagung. Es liegt keine Veranlassung zum Vorgehen vor.

**Asociación, Madrid:**

Es gibt keine gesetzliche Verbotsbestimmung.

**Circle de la Librairie, Paris:**

Gleiche Antwort; keine Vorschläge.

**Börsenverein, Leipzig:**

Desgleichen, Änderungen nicht nötig.

**Berein der Österreichisch-Ungarischen Buchhändler und Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Wien:**

Der fragliche Handel ist teilweise eingeschränkt durch das Preßgesetz vom Jahre 1862. Ein neuer Gesetzesvorschlag liegt den gesetzgebenden Körperschaften vor, der die Bedingungen in einer für den Buchhandel günstigen Weise zum großen Teil im Sinne der von den Buchhändlern an die Regierung gerichteten Petition ordnen wird. Zum Vorgehen liegt kein Anlaß vor.

**Associazione, Mailand:**

Der fragliche Handel ist völlig frei, die Reisenden sind weder irgend einer Formalität, noch einer Steuer unterworfen.

**Ungarischer Buchhändler-Verein, Budapest:**

Es bestehen keine Hindernisse; doch verlangt der Verein, daß das Bureau sich an die Ungarische Regierung wende, um für die Zukunft vorzubeugen. Das Bureau antwortete, daß es so verfahren würde, wenn es dasselbe auch für Länder tun sollte, in denen die Lage seine Vermittlung erforderte.

**Deutscher Verlegerverein, Leipzig:**

Kann noch keine Auskunft geben.

**Schweizerischer Buchhändlerverein, Zürich:**

Keine Hindernisse. Zum Eingreifen liegt kein Anlaß vor.

**Beschluß 127.** Internationale Regelung des Ausführungsrechts von musikalischen Werken. — Zusammenfassung der Antworten der Vereine auf das Rundschreiben vom 3. November 1906.

**Norwegischer Verlegerverein, Christiania:**

Es ist keine Arbeit in Vorbereitung in betreff der Regelung dieser Frage.

**Schweizerischer Buchhändlerverein, Zürich:**

Die Frage ist dem Verband der Schweizerischen Musikalienhändler überwiesen, der seinerseits eine Antwort erteilt hat.

**Associazione, Mailand:**

Hat Schritte getan zum Zwecke der Gründung eines Musikverlegervereins.

**Musik-Autoren-, Komponisten- und Verlegerverein in Wien:**

Verhandelt gegenwärtig mit der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer und erhofft ein günstiges Ergebnis, wird auch das Bureau auf dem Laufenden erhalten.